

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden vom 4. September 2014, veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 31/14 vom 11.09.2017, zuletzt geändert am 30. August 2018, veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 37/2018 vom 13. September 2018

Vom ...

§ 1 Änderung Hauptsatzung

An § 25 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

„Der Integrations- und Ausländerbeirat besteht aus:

- neun Mitgliedern nach Abs. 2 Buchstabe a),
- elf Vertreterinnen/Vertretern der in Dresden lebenden ausländischen Bevölkerungsgruppen nach Abs. 2 Buchstabe b), die abweichend von Abs. 2 Buchstabe b) Satz 2 gemäß der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für den Integrations- und Ausländerbeirat ermittelt werden.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dresden, den ...

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, den XX.XX.XXXX

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister